

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Tirol

Studienjahr 2018/19

30.04.2019

11. Stück

Verordnung über die Zulassungsfristen für Studien, ausgewählte Hochschullehrgänge und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Studienjahr 2019/20

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Tirol

Anschrift der Redaktion:
Büro des Rektors, Eduard-Bodem-Gasse 1, 6020 Innsbruck

Verordnung über die Zulassungsfristen für Studien, ausgewählte Hochschullehrgänge und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes im Studienjahr 2019/20

Gemäß § 51 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 idgF wird mit Beschluss des Rektorats vom 9.4.2019 verordnet:

§ 1 Allgemeine Zulassungsfrist

- (1) Die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester 2019/20 beginnt am 08.07.2019 und endet am 05.09.2019.
- (2) Die allgemeine Zulassungsfrist für das Sommersemester 2020 beginnt am 07.01.2020 und endet am 05.02.2020.

§ 2 Nachfrist

- (1) Die Nachfrist beginnt im Wintersemester 2019/20 am 06.09.2019 und endet am 30.11.2019.
- (2) Im Sommersemester 2020 beginnt die Nachfrist mit 06.02.2020 und endet mit 30.04.2020.

§ 3 Besondere Zulassungsfristen für ausgewählte Hochschullehrgänge und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes

Für Hochschullehrgänge, die zu Beginn des Wintersemesters bzw. Sommersemesters starten, und für facheinschlägige Studien ergänzende Studien zur Erlangung eines Lehramtes (gemäß § 38a des Hochschulgesetzes 2005) gelten die in § 1 festgelegten allgemeinen Zulassungsfristen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 30.4.2019

Für das Rektorat:

Mag. Thomas Schöpf